

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln

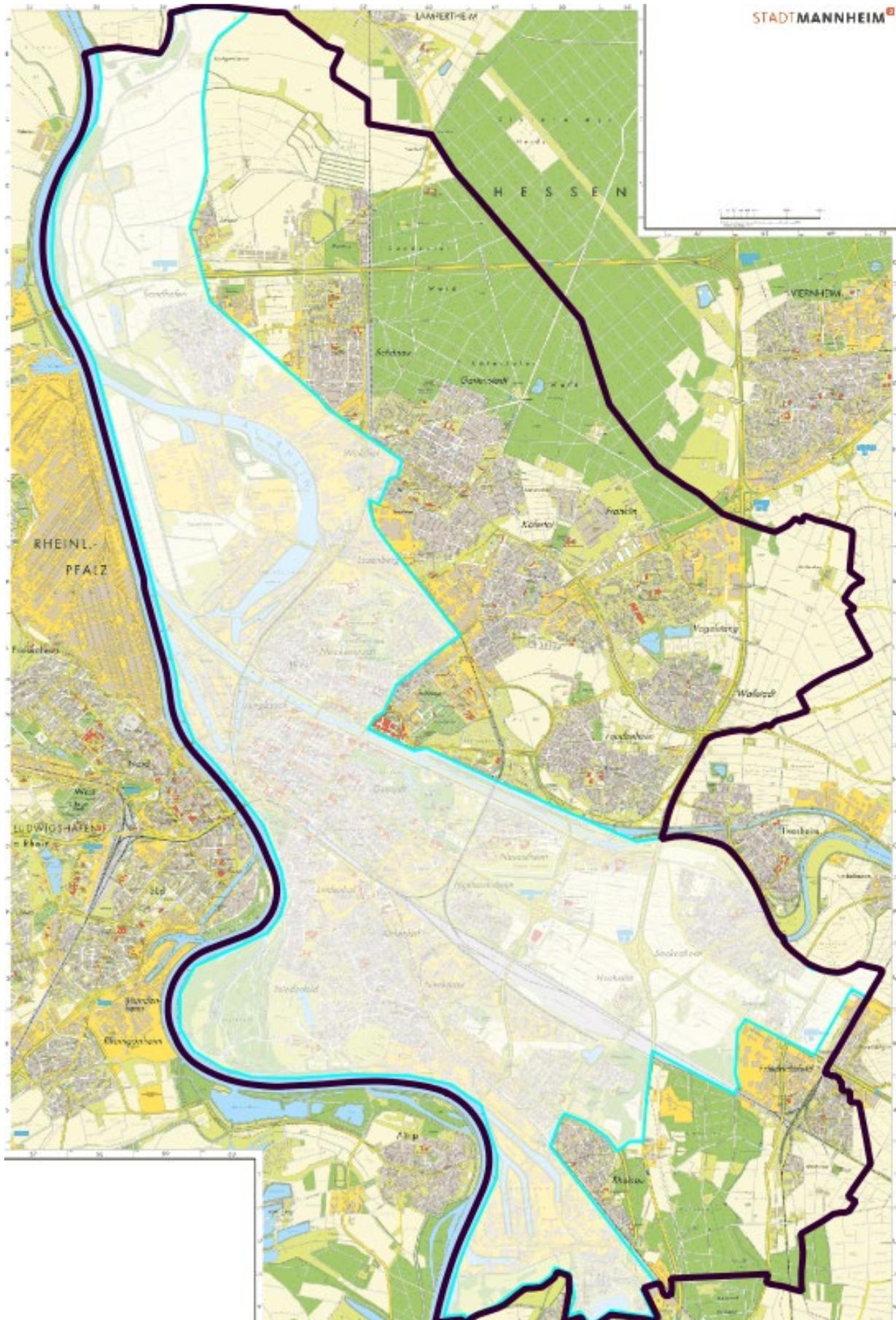
Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) und Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt die Stadt Mannheim folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalter in den unten genannten Stadtteilen der Stadt Mannheim haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel (zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus) aufzustallen. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Haltungen.

Folgende Stadtteilen sind von der Aufstallpflicht betroffen:

Fortlaufende Nr.	Stadtteil
1	Sandhofen-Nord westlich der B44
2	Sandhofen westlich der B44
3	Neckarstadt-West
4	Waldhof-West
5	Luzenberg
6	Herzogenrid
7	Neckarstadt-Nordost
8	Neckarstadt-Ost
9	Jungbusch
10	Innenstadt
11	Oststadt
12	Lindenhof
13	Schwetzingenstadt
14	Neuhermsheim
15	Neuostheim
16	Hochstädt
17	Seckenheim
18	Niederfeld
19	Almenhof
20	Neckarau
21	Casterfeld
22	Pfingstberg
23	Rheinau-Süd



Kartenauszug mit den hell eingefärbten Gebieten, die von der Aufstallung betroffen sind

Geflügel darf danach nur

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Geflügelpestverordnung als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 2 fallen, werden als Untersuchungseinrichtungen für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg (insbesondere das CVUA Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe bestimmt.

2. Für die Geflügelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

- a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- c. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.
- e. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- f. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
- g. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und desinfizieren.
- h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- i. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- j. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.

3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind, nach entsprechender Anzeige im Stadtkreis Mannheim in den unter Nummer 1 dieser Verfügung bezeichneten Stadtteilen in geschlossenen Räumen durchzuführen.

4. Die sofortige Vollziehung für die in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 16.04.2023 solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Begründung

A.

Am 28.02.2023 wurde am Handelshafen im Bereich der Werfthallenstraße mehrere tote Lachmöwen aufgefunden. Sie wurden nach der unverzüglichen Bergung beim Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe (CVUA) untersucht.

Bei der Untersuchung wurde aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5 nachgewiesen (Befundmitteilung am 02.03.2023), und daraufhin Proben zur Bestätigungsuntersuchung an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza (Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) Insel Riems) gesandt.

Mit Meldung vom 08.03.2023 teilte das CVUA den Befund des FLI vom 07.03.2023 über den Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 mit.

Daraufhin wurde am 08.03.2023 vom Veterinärdienst des Fachbereichs für Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeiten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Gerade auch der indirekte Kontakt z.B. über Kotanhaftungen am Schuhwerk kann das Virus auch verschleppen und zu Ausbrüchen in Beständen führen. Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden in Deutschland bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Seit Dezember 2022 hat die Zahl der Ausbrüche der Geflügelpest in Europa und Deutschland stark zugenommen. Am 08.02.2023 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV H5) in Deutschland aktualisiert. Dabei wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 u.a. bei Wildvögeln weiterhin als hoch eingestuft. Insbesondere wird das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit der hohen Dichte des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft ebenso wie das Risiko von weiteren HPAIV-H5 Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln. Das FLI empfiehlt daher u.a. dringend die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen auf hohem Niveau zu halten. Weiterhin wird vom FLI im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) empfohlen.

Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Mühlauhafen im Stadtkreis Mannheim hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel in den unter 1 genannten Stadtteile der Stadt Mannheim aufzustallen.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz ist die untere Tiergesundheitsbehörde (Veterinärdienst) der Stadt Mannheim zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2020/687 geregelt.

Nach Artikel 5 Abs. 1 iv) i. V. mit Artikel 9 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. mit Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich bei der Geflügelpest um eine gelistete, bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A. In Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung, insbesondere der § 13, gilt somit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i. V. mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 a) des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens von unter anderem hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern.

Als eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) die Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchen-Präventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Risikobewertung gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Grunde zu legen.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Stadtkreis Mannheim ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-

Institut vom 08.02.2023 bestätigt. In diesem Gutachten wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten, aufzustellen. Aufgrund der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Mannheim hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel in den unter Nummer 1 genannten Stadtteilen Mannheims aufzustellen. Die hier betroffenen Möwen haben ihren Ruheplatz zwar am Flusslauf des Rheins bzw. des Hafengebietes, fliegen aber zur Nahrungssuche auch mehrere Kilometer vom Fluss weg. Der Flugverkehr von Wildvögeln ist deshalb entlang des Rheins und des Neckar und insbesondere auch zwischen dem Rhein und der Endmündung des Neckar in diesen als verbreitungsrelevant anzusehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich ganz zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu kommen. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung und den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Leiden, Schmerzen und Schäden durch Seuchenausbrüche bei Geflügel zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Vögeln oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virus-haltige Ausscheidungen von Wildvögeln können bei im Auslauf gehaltenem Geflügel jederzeit z.B. Wasser, Futter und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren.

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für die genannten Bereiche ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind, wie in Nr. 5 der Hinweise ausgeführt wird, Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel). Die dabei erforderlichen virologischen Untersuchungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung haben in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zu erfolgen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige

Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchefreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesene Geflügelpestinfektion in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung, wonach die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nur in geschlossenen Räumen erlaubt ist, dient der Seuchenprävention- und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung und ergänzt die präventive Aufstallung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Risikos eines Erregereintrags. Nach dem Durchführungsbeschluss der EU-Kommission Nr. 2018/1136 besteht in Gebieten mit Aufstallungspflicht im Freien ein erhöhtes Infektionsrisiko, dem durch eine Durchführung der Veranstaltungen in geschlossenen Räumen begegnet wird (vergl. Art. 4 Abs. 4 Buchstabe e)). Die Anordnung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 4:

Die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 bis 3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Die in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 2 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Maßnahmen zum Schutz vor einer Ein- und Verschleppung der Tierseuche sowie die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nummer 5:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verkürzen. Da es sich bei den nachgewiesenen Fällen derzeit um Einzelfälle im Wildvogelbestand handelt, wird die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis 16.04.2023 befristet. Im Falle weiterer Ausbrüche von Geflügelpest wird die Allgemeinverfügung entsprechend angepasst und verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim erhoben werden.

Hinweise

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadt Mannheim – Veterinärdienst des Fachbereichs für Sicherheit und Ordnung, unter veterinaerdienst@mannheim.de oder Tel. 0621 293 3148 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.

2. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Demnach hat gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung, wer Geflügel hält, sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter in folgenden Fällen unverzüglich durch tierärztliche Untersuchungen das Vorliegen von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ausschließen zu lassen:

- Bestandsgröße bis 100 Tiere: Verluste von mindestens 3 Tieren innerhalb eines Tages,
- Bestandsgröße über 100 Tiere: Verluste von über 2 % der Tiere innerhalb eines Tages,
- bei Abnahme der Legeleistung oder durchschnittlichen Gewichtszunahme von über 5 %,
- bei reinen Enten- oder Gänsebeständen bei Verlusten von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit oder bei Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von über 5 % über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung sind an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchzuführen; sie erfolgen dort kostenfrei.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebes, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Dies bedeutet, dass ein Bestandsregister mit den Zu- und Abgängen des Geflügels zu führen ist und täglich die Anzahl der verendeten Tiere und die Gesamtzahl der gelegten Eier zu dokumentieren ist. Diese Kriterien können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen.

4. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.

5. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde (Veterinärdienst der Stadt Mannheim – Fachbereich Sicherheit und Ordnung) für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen vorsehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird. Dabei dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. Bei Erteilung einer solchen Ausnahme sind zusätzlich die Vorgaben des § 13 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten. Demnach sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Alternativ kann der Tierhalter Enten, Gänse und Laufvögel zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss der Tierhalter die in Anlage 2 Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten halten und weitergehende Auflagen erfüllen. Insbesondere hat er jedes verendete Stück Geflügel in einer Landesuntersuchungseinrichtung unverzüglich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

6. Nach § 10 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sind verendete Tiere u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörper Teile unterliegen nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.

7. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

8. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b) der Geflügelpest-Verordnung ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Mannheim, den 09.03.2023

Dr. Peter Kurz